

I. Einleitung

¹ Die Niederlassungsfreiheit ist in Art. 28 LV geregelt. Gemäss Art. 28 Abs. 1 LV hat jeder Landesangehörige «das Recht, sich unter Beobachtung der näheren gesetzlichen Bestimmungen an jedem Orte des Staatsgebietes frei niederzulassen und Vermögen jeder Art zu erwerben». Das in der Rechtsprechung des OGH und des StGH sehr selten behandelte Recht der Niederlassungsfreiheit gilt nach dem klaren Wortlaut des Verfassungstextes nur für Landesangehörige.¹

² Die Niederlassungsrechte der Ausländer werden gemäss Art. 28 Abs. 2 LV durch Staatsverträge und Gesetz geregelt. Allenfalls können die Niederlassungsrechte der Ausländer auch durch Gegenrecht bestimmt sein.² Falls keine völkerrechtlichen Bindungen bestehen, kann Liechtenstein per Gesetz nach eigenem Ermessen darüber befinden, welche Ausländer es unter welchen Voraussetzungen, zu welchem Zwecke und unter welchen Modalitäten in sein Hoheitsgebiet lässt.³

³ Art. 28 Abs. 1 LV verfügt über kein direktes Pendant im internationalen Recht; dies nicht zuletzt, da die Niederlassungsfreiheit kein EMRK-Grundrecht ist.⁴ Und obwohl die durch die Landesverfassung und auch durch die EMRK gewährleisteten Grundrechte heute als universell geltend anerkannt werden, ist die Niederlassungsfreiheit als einzige Ausnahme davon nicht auf Ausländer anwendbar.⁵ Dennoch stehen Ausländern aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR und insbesondere aufgrund des 4. ZP zur EMRK ähnliche Rechte zu, wie sie die Niederlassungsfreiheit für Landesangehörige garantiert.

1 Vgl. statt vieler StGH 1997/19 Erw. 2.1, LES 1998, S. 269 (272).

2 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz. 32.

3 StGH 1990/7, LES 1992, S. 10 (11).

4 StGH 2005/88 Erw. 1.1.

5 StGH 2008/3 Erw. 3.4.